

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Dernbach

vom 14.12.2004

geändert am 30.11.2005 (§ 2)

geändert am 17.07.2008 (§ 3 Abs.3 Ziffer 2)

geändert am 03.02.2010 (§ 1 Abs.1 und 4)

geändert am 09.07.2014 (§ 10 Abs. 2)

geändert am 14.08.2019 (§ 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2)

geändert am 19.10.2022 (§ 4 Ziffer 1)

geändert am 24.09.2026 (§ 4 Ziffer 1)

Der Ortsgemeinderat Dernbach hat am 08.12.2004 (bzw. letzte Änderung am 16.09.2026) aufgrund

der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO),

der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO),

der § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenbeamter

(KomAEVO)

die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Dernbach erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "<http://www.wirges.de>".

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
- 3. Kulturausschuss**
4. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse haben sieben Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder des Bauausschusses **und des Kulturausschusses** werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Ortsgemeinderates sein, entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor zu beraten.

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne,
4. die Regionalplanung,
5. Entwicklungsvorhaben und
6. die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500 €,
2. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzen-beschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

§ 4
Übertragung von Aufgaben
des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € netto im Einzelfall. Hierüber informiert der Ortsbürgermeister in der darauffolgenden Sitzung des Ortsgemeinderates. Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundbezüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
4. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO (Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit).
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5
Ortsbeigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde Dernbach hat bis zu drei Ortsbeigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde Dernbach werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder
des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ortsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, und 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 4 € einschließlich der Entschädigung für Fraktionssitzungen und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 6 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder

Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend der Bestimmungen des Satzes 2.

In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO (Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Ehrenamt) wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Ortsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 4 € (für Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind) und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 6 € .

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(4) Der Vorsitzende und das juristische Mitglied des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses als Aufwandsentschädigung 10,20 € je angefangene Stunde zuzüglich einer Fahrkostenerstattung gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses Aufwandsentschädigungen in Höhe von 6 € je Sitzung.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO). Diese wird um 0 % erhöht.

(2) § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des

Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

(2)) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Geschäftsbereichsbeigeordneten

mit dem Geschäftsbereich „Bauen, Friedhof und Kindergarten“ = 30 Prozent

mit dem Geschäftsbereich „Kultur und Öffentlichkeitsarbeit“ = 20 Prozent

der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung entspricht dem jeweils geltenden Sitzungsgeldbetrag für Verbandsgemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch 10,50 €.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) Entfällt.

(6) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Ausschussmitglieder zu gewährenden Entschädigung gemäß § 7. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld wird in Höhe des am Wahl- oder Abstimmungstag gültigen Pauschalbetrages nach § 8 Abs. 3 der Landeswahlordnung (z.Zt. 21,00 €) je Wahl- oder Abstimmungstag sowie zusätzlichen Auszähltag gewährt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen oder Abstimmungen gleichzeitig statt, wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2005 (die Änderung des § 2 am 08.12.2005) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.11.1999 mit allen Änderungen außer Kraft.

56428 Dernbach, 14.12.2004

Ausgefertigt

Joachim Letschert

Ortsbürgermeister

Letzte Änderung ausgefertigt
56428 Dernbach, 24.09.2026
Ferdinand Düber
Ortsbürgermeister

Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Dernbach

Der Ortsgemeinderat Dernbach hat am 03.02.2010 beschlossen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung in der Wochenzeitung für die Verbandsgemeinde Wirges "Das Rathaus" erfolgen. Die öffentlichen Bekanntmachungen dringlicher Sitzungen erfolgen gemäß § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung in der Westerwälder Zeitung, Ausgabe F der Rheinzeitung, soweit eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung nicht möglich ist.

56428 Dernbach, 22. Februar 2010
Andreas Quirmbach
Ortsbürgermeister